

Satzung über die Nutzung der offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen der Stadt Wernigerode

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat Wernigerode in seiner Sitzung am 30.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich/Trägerschaft

Diese Satzung gilt für die offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen:

- | | |
|-----------------------------|---|
| 1. Jugendtreff Center | Wernigerode, Benzingeröder Chaussee 1 |
| 2. Jugendtreff Harzblick | Wernigerode, Heidebreite 8 |
| 3. Jugendtreff Silstedt | Silstedt, Harzstraße 26 a |
| 4. Jugendtreff Benzingerode | Benzingerode, Mehrzweckhalle, Schützentor |
| 5. Skihütte „Am Hohnekopf“ | Drei Annen Hohne. |

Vorgenannte Einrichtungen befinden sich in Trägerschaft der Stadt Wernigerode.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Kinder- und Jugendeinrichtungen der Stadt Wernigerode dienen der offenen sozialen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Sinne der §§ 11 – 13 SGB VIII.

Die offene soziale Arbeit beinhaltet vor allem:

- außerschulische Jugendbildung
- Sport, Spiel, Geselligkeit
- schul- und familienbezogene Jugendarbeit
- Jugendberatung
- Fahrt und Lager.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Mit dem Betrieb der offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen verfolgt der Träger - die Stadt Wernigerode - ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Einrichtung arbeitet selbstlos, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die finanziellen Mittel der Einrichtung dürfen nur entsprechend der nach § 2 genannten Zweckbestimmung verwendet werden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Benutzungsberechtigung

(1) Alle Kinder und Jugendlichen der Stadt Wernigerode ab dem 6. und bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können die Angebote der offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen nutzen.

(2) Vertraglich vereinbarte Nutzungen durch Wohlfahrtsverbände, Kirchen, anerkannte freie Träger der Jugendarbeit und gemeinnützige Vereine, die sich den Satzungszweck zur Aufgabe gemacht haben, sind möglich. Die vertraglich vereinbarte Nutzung durch Schulen ist ebenfalls möglich.

(3) Verbände oder Vereine, die mit einer Nutzung verfassungsfeindliche und Gewalt verherrlichende Aussagen in Wort, Bild, Schrift oder Musik erwarten lassen, sind von der Nutzung der offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen ausgeschlossen. Das Amt für Jugend, Senioren und Soziales der Stadt Wernigerode prüft und entscheidet, ob vom Träger und dem Nutzer her die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes und des Sozialgesetzbuches VIII förderliche Nutzung gegeben ist.

§ 5 Finanzierung

(1) Die Kosten für die offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen (Personal- und Sachkosten) trägt vor allem die Stadt Wernigerode. Der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe beteiligt sich entsprechend der Förderrichtlinie des Jugendhilfeausschusses an den Kosten.

(2) Für Angebote der Einrichtungen mit erhöhtem Sachkostenaufwand und bei vertraglich vereinbarter Mitwirkung von Dritten werden die Erziehungs- und Sorgeberechtigten der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen angemessen an den Kosten, entsprechend der Entgeltordnung für die Benutzung der offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen, beteiligt (z. B. Angebote des Ferienpasses, Fahrt und Lager, ausgewählte Werkstattangebote, Nutzung eines Kleinbusses).

§ 6 Öffnungszeiten

Die offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen der Stadtjugendpflege sind in der Regel wie folgt geöffnet:

1. Jugendtreff Center	40 Stunden wöchentlich
2. Jugendtreff Harzblick	40 Stunden wöchentlich
3. Jugendtreff Silstedt	30 Stunden wöchentlich
4. Jugendtreff Benzingerode	30 Stunden wöchentlich
5. Skihütte „Am Hohnekopf“	nach Verträgen und Bedarf

Die Öffnungszeiten werden an die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen angepasst und im Sinne des Jugendschutzgesetzes festgelegt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wernigerode, 05.07.2011



Peter Gaffert
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wurde am 30.06.2011 vom Stadtrat Wernigerode beschlossen und im Amtsblatt der Stadt Nr. 7/2011 vom 30.07.2011 bekannt gemacht.